



FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

vom 18. Juni 2007

Teilrevision vom 15. September 2008

Teilrevision vom 28. November 2016

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Zweck	2
2	Zuständigkeit	2
3	Friedhofgärtner	2
4	Friedhofbezirke, Friedhöfe	2
5	Bestattung von Einwohnern und Auswärtigen	2
6	Anzeigespflicht	3
7	Bestattungsbewilligung	3
8	Bestattungsfrist	3
9	Bestattungsfeier	3
10	Gräberarten	3
11	Zuteilung der Gräber	4
12	Grabesruhe	4
13	Aufhebung	4
14	Grabunterhalt	4
15	Friedhofordnung	5
16	Gebührentarif	5
17	Bestattungskosten Mittellose	5
18	Ausserordentliche Lagen	6
19	Verordnung	6
20	Haftungsausschuss	6
21	Strafbestimmungen	6
22	Rechtsmittel	6
23	Inkrafttreten	6
Genehmigungsvermerke		7 - 9
Gebührentarif / Anhang I		10

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Spiez

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 39 c Gemeindeordnung

beschliesst:

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Spiez. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Abteilung Sicherheit ist für alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen zuständig. ² Der Sicherheitskommission als Gemeindepolizeibehörde obliegt die Aufsicht.
Friedhofgärtner	Art. 3 ¹ Die Friedhofgärtner sind gleichzeitig Totengräber. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft aufgeführt. Sie umfassen insbesondere: a) Ausführen der Bestattungen b) Führen der Bestattungskontrolle c) Unterhalten der Friedhöfe und der Aufbahrungshalle d) Durchsetzen der Friedhofordnung ² Die Friedhofgärtner unterstehen dem Polizeiinspektor.
Friedhofbezirke Friedhöfe	Art. 4 ¹ Die Einwohnergemeinde Spiez ist in drei Friedhofbezirke eingeteilt und es bestehen folgende Friedhöfe: a) Spiez: für Bestattungen aus den Bäuerten Spiez, Hondrich und Spiezwiler b) Einigen: für Bestattungen aus der Bäuert Einigen c) Faulensee: für Bestattungen aus der Bäuert Faulensee
Bestattung von Einwohnern und Auswärtigen	Art. 5 ¹ Die Bestattung der Einwohner findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat. Als Einwohner gelten Verstorbene, die im Zeitpunkt des Todes zivilrechtlichen Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Spiez haben. ² Jederzeit bewilligt wird die Erdbestattung in ein bestehendes Privatgrab auf dem Friedhof Spiez oder die Beisetzung einer Urne in eine bestehende Grabstätte oder in ein Gemeinschaftsgrab.

³ Eine Bestattungsbewilligung für Auswärtige wird in der Regel nur für eine Erdbestattung in ein bestehendes Privatgrab auf dem Friedhof Spiez oder für eine Urnenbeisetzung erteilt. Der Grabunterhalt ist sicherzustellen.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Polizeiinspektor (z.B. jahrelang in der Einwohnergemeinde Spiez Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnen oder Auswärtige, die allein stehend waren, aber in Spiez wohnhafte Eltern oder Geschwistern haben).

Anzeigepflicht

Art. 6

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt anzuzeigen.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnungen.

³ Der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung sowie ein Wohnsitzausweis und das Familienbüchlein beizulegen.

Bestattungsbewilligung

Art. 7

¹ Die Abteilung Sicherheit erteilt die Bestattungsbewilligung aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Eintragung des Todesfalles im Todesregister.

² Aufgrund einer Erklärung der Angehörigen, ob Erd- oder Urnenbestattung gewünscht wird, trifft die Abteilung Sicherheit alle für die Bestattung notwendigen Anordnungen.

³ Sind keine Angehörigen bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, so trifft der Polizeiinspektor die Anordnungen von Amtes wegen.

⁴ Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen der verstorbenen Person, erfolgt eine Urnenbeisetzung in ein Gemeinschaftsgrab mit Inschrift.

Bestattungsfrist

Art. 8

¹ Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72 Stunden und im Sommer nicht vor Ablauf von 48 Stunden.

² Bewilligte Bestattungen dürfen nur solange hinausgeschoben werden, als es der Zustand der Leiche zulässt.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Polizeiinspektor.

Bestattungsfeier

Art. 9

Die Bestattungsfeier erfolgt nach den Bestimmungen und Bräuchen der örtlichen Kirchen und religiösen Vereinigungen.

Gräberarten

Art. 10

¹ Es stehen auf den Friedhöfen der Einwohnergemeinde Spiez folgende Gräberarten zur Verfügung:

Erdbestattungen

- Erdreihengräber
- Kindergräber (bis 12 Jahre)

Urnenbestattungen

- Urnenreihengräber
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Gemeinschaftsgräber
- Urnenpark auf dem Friedhof Spiez ²⁾
- Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene auf dem Friedhof Spiez

² In das Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.

³ Im Urnenpark dürfen nur Urnen aus leicht verrotbarem Material wie Holz oder Maisstärke beigesetzt werden. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich. ²⁾

⁴ In der Einwohnergemeinde Spiez werden keine Privatgräber zugewiesen. Bestehende Privatgräber bleiben bis zum Ablauf ihrer Mietdauer erhalten; eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Art. 11

Zuteilung der Gräber

Die Grabstätten sind der Reihe nach zu belegen und sie werden durch die Abteilung Sicherheit zugewiesen.

Art. 12

Grabesruhe

¹ Die gesetzliche Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

² Die Grabesruhe für das Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene beträgt 10 Jahre.

³ Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabesruhe wird durch diese Zugaben nicht verlängert.

⁴ Ein Öffnen von Gräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Vorbehalten bleibt die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten. Bei Erdbestattungsgräbern ist zudem eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Exhumation).

Art. 13

Aufhebung

¹ Nach Ablauf von 20 Jahren können die Grabstätten aufgehoben werden.

² Die Aufhebung wird im Amtsanzeiger drei Monate vorher veröffentlicht. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt. Die Verwertung noch vorhandener Materialien erfolgt zu Gunsten der Gemeinde.

³ Überreste von Gebeinen und beigesetzte Urnen (Asche) verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

Art. 14

Grabunterhalt

¹ Einteilung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtner besorgt.

² Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind für einen gepflegten Unterhalt der Gräber verantwortlich.

²⁾ Eingefügt mit Teilrevision vom 28. November 2016

³ Der Gemeinderat regelt die Art und Weise der Grabgestaltung.

⁴ Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instandgestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.

⁵ Die Gemeinschaftsgräber sowie der Urnenpark werden durch den Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde unterhalten. ²⁾

Art. 15

Friedhofordnung

¹ Die Friedhöfe sind für die Bevölkerung frei zugänglich.

² Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

³ Auf allen Friedhöfen der Gemeinde Spiez besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.

Art. 16

Gebührentarif

¹ Die Friedhof- und Bestattungsgebühren bemessen sich gestützt auf Anhang I.

² Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind kostendeckend zu bemessen.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen.

⁴ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

⁵ Die Gebühren werden bei der Bestellung des Grabes zur Bezahlung fällig.

⁶ Die Abteilung Sicherheit ist berechtigt, für die festgesetzten Gebühren bei der Bestellung des Grabes sofortige Sicherheit zu verlangen.

Art. 17 ¹⁾

Bestattungskosten
Mittellose

¹ Hatte die verstorbene Person in der Einwohnergemeinde Spiez schriftenpolizeilichen Wohnsitz und hinterlässt nachweislich kein Vermögen, so können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³ Das Gesuchsverfahren und den Umfang der Kostenübernahme regelt der Gemeinderat.

¹⁾ Fassung gemäss Teilrevision vom 15. September 2008

²⁾ Eingefügt mit Teilrevision vom 28. November 2016

Ausserordentliche Lagen	Art. 18 In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.
Verordnung	Art. 19 Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.
Haftungsausschluss	Art. 20 ¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabsteine beschädigt werden. ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.
Strafbestimmungen	Art. 21 Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Verordnung sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen können, vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen, durch den Polizeiinspektor mit Busse bis zu Fr. 5000.-- bestraft werden.
Rechtsmittel	Art. 22 ¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Sicherheit kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. ² Gegen Bussenverfügungen des Polizeiinspektors kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Die Abteilung Sicherheit übermittelt in diesem Fall die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt als Anzeige zur weiteren Folgegebung.
Inkrafttreten	Art. 23 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 13. Dezember 1993 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 16. April 2007
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 18. Juni 2007 mit 28 : 7 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 18. Juni 2007

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES
Der Präsident **Der Sekretär**

K. Aegerter

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 31. Juli 2007

Der Gemeindeschreiber

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008 gemäss Art. 23 wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 9. August 2007 publiziert.

Genehmigungsvermerke Teilrevision

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 19. Mai 2008
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 15. September 2008 mit 33 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 15. September 2008

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES
Der Präsident **Der Sekretär**

Ch. Hürlimann

K. Sigrist

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 31. Oktober 2008

Der Gemeindeschreiber

K. Sigrist

Inkraftsetzung

Das teilrevidierte Friedhof- und Bestattungsreglement wird auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Spiez, 10. November 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident **Der Sekretär**

F. Arnold

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009 wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 20. November 2008 publiziert.

Genehmigungsvermerke Teilrevision

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 27. Oktober 2016
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 28. November 2016 mit 35 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 28. November 2016

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin

N. Keiser

T. Brunner

Beschwerden / Fakultatives Referendum

Beschwerden

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Fakultatives Referendum

Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 9. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin

T. Brunner

Inkraftsetzung

Das teilrevidierte Friedhof- und Bestattungsreglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Spiez, 16. Januar 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeinderätin Die Sekretärin

J. Brunner

T. Brunner

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2017 wurde im Simmentaler Anzeiger vom 19. Januar 2017 publiziert.

ANHANG I

Gebührentarif gemäss Art. 16 des Friedhof- und Bestattungsreglementes

Die Gebührenansätze basieren auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per 1. Januar 2008. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen, sofern sich der Index um mindestens 5 Punkte verändert hat.

1. Friedhof- und Bestattungsgebühren

- Anmeldung und Organisation der Bestattung
- Ausheben, Eindecken, Fertigstellen und Einteilen eines Grabes
- Anteil an Friedhofgestaltung und allgemeinen Friedhofunterhalt
- Grabaufhebung nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe

	Einwohner	Auswärtige
a) Erdreihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	Fr. 800.--	Fr. 2'000.--
b) Kindergrab (Kinder bis und mit 12 Jahren)	Fr. 400.--	Fr. 1'000.--
c) Urnengrab	Fr. 400.--	Fr. 1'000.--
d) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	Fr. 300.--	Fr. 750.--
e) Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.--	Fr. 500.--
zusätzlich mit Inschrift (freiwillig)	Fr. 100.--	Fr. 100.--
f) Urnenpark ²⁾	Fr. 400.--	Fr. 1'000.--
zusätzlich mit Inschrift (freiwillig) ²⁾	Fr. 100.--	Fr. 100.--
g) Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene	Fr. 200.--	Fr. 500.--

2. Benützung der Aufbahrungshalle

bis 3 Tage	pauschal	Fr. 150.--	Fr. 450.--
jeder weitere Tag		Fr. 100.--	Fr. 100.--

3. Umbestattungen von Urnen innerhalb der Friedhofanlage

a) in andere Grabstätte	Fr. 250.--
b) ins Gemeinschaftsgrab (keine Inschrift möglich)	Fr. 150.--

4. Exhumierung / besondere Dienstleistungen

Kosten nach effektivem Aufwand

²⁾ Eingefügt mit Teilrevision vom 28. November 2016